

Der *Green Energy Act*: Neue Geschäftsmöglichkeiten in Ontario

Von Sven Walker – Rechtsanwalt bei Dale & Lessmann LLP, Toronto, Ontario, Kanada

18. Oktober 2010

Die Energieversorgung der kanadischen Provinz Ontario speiste sich in der Vergangenheit traditionell aus Wasserkraft, Kernkraft und fossilen Brennstoffen. Heutzutage stammen bereits mehr als 25 % der Stromproduktion der Provinz aus erneuerbaren Energiequellen und die Regierung ist bestrebt, bis Ende 2014 sämtliche Kohlekraftwerke vom Netz zu nehmen. Seit 2003 wurden in Ontario bereits erneuerbare Energiequellen mit einer Gesamtleistung von mehr als 1.300 Megawatt (MW) an das Stromnetz angeschlossen. Gleichzeitig belaufen sich die Investitionen für neue, bereits laufende sowie zukünftige Projekte auf mehr als fünf Milliarden kanadische Dollar. Neben diesen Erfolgen besteht noch weiteres großes Potential für Investitionen, Wachstum und Entwicklung im Erneuerbare-Energien-Sektor von Ontario.

Um eine noch saubere und nachhaltigere Energievielfalt zu erreichen, hat die Provinz Ontario am 14. Mai 2009 den sogenannten *Green Energy and Green Economy Act, 2009* (im Folgenden: *Green Energy Act*) erlassen. Damit nimmt Ontario in Sachen Erneuerbare-Energien-Politik eine Vorreiterrolle in Nordamerika ein und wird zudem 50.000 neue „grüne“ Arbeitsplätze schaffen. Der *Green Energy Act* soll Ontario zu einem führenden Standort für *on-* und *offshore* Windkraft-, Solar-, Biogas-, Wasserkraft- und Biomasse-Projekte machen. In Folge dessen zieht es viele ausländische Investoren nach Ontario, um an diesem „Goldrausch“ der erneuerbaren Energien teilzuhaben.

Der folgende Text bietet einen ausführlichen Überblick über die jüngsten Entwicklungen, die im Zusammenhang mit dem *Green Energy Act* aufgetreten sind und klärt Fragen hinsichtlich der Bewilligung, der Finanzierung, der Entwicklung und des Netzanschlusses von Erneuerbaren-Energien-Projekten in der Provinz Ontario. Des Weiteren gibt der Text einen Überblick über die Stromeinspeisevergütung (*Feed-In Tariff Program*, im Folgenden: FIT-Programm) der *Ontario Power Authority* (im Folgenden: OPA) und dem damit zusammenhängenden lokalen Pflichtanteil (*Domestic Content Requirements*) für Ontario. Abschließend werden zudem die politischen Veränderungen beleuchtet, die in Zusammenhang mit der Einführung des *Green Energy Act* und dem Ziel einer Steigerung der Energieeinsparung und Energieeffizienz eingetreten sind.

Festgelegte Stromeinspeisevergütung

Einer der Kernpunkte des *Green Energy Act* ist die Einführung einer festgelegten Stromeinspeisevergütung (FIT-Programm). Dabei wird zwischen größeren Erneuerbaren-Energie-Projekten, die über 10 Kilowatt (kW) produzieren (sog. „FIT“) und kleineren Projekten, die 10 kW oder weniger produzieren (sog. „microFIT“), unterschieden. Das FIT-Programm, das von der OPA verwaltet wird, legt Standardregeln, Vertragsbedingungen und Preisvorgaben fest. Deutschlands Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) kann als Vorbild für dieses Programm gesehen werden. Im Hinblick auf seine Anwendbarkeit für eine Vielzahl von regenerativen Energiequellen, die Regelung der Vergütung und die Tatsache, dass jeder – vom Eigenheimbesitzer bis zum Großanlagenbetreiber

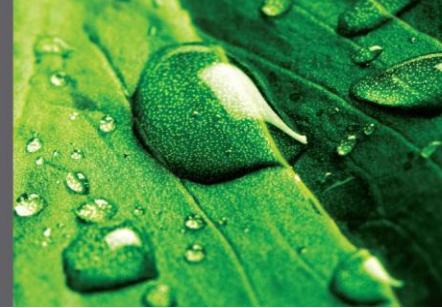


– an dem Programm teilnehmen kann, nimmt diese standardisierte Einspeiseregulung eine Vorreiterrolle für andere Regionen Nordamerikas ein. Die Tatsache, dass die Vergütung auf 20 Jahre (im Falle von Wasserkraft: 40 Jahre) garantiert ist, sollte das Vertrauen in den Investitionsstandort Ontario stärken und die Finanzierung und Inbetriebnahme von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien erheblich erleichtern.

Um Energieprojekte zu fördern, an denen Gemeinden und Nachfahren der kanadischen Ureinwohner (Natives) beteiligt sind, erhalten diese Projekte laut *Green Energy Act* einen Zuschlag auf die Einspeisevergütung von bis zu 1,5 kanadischen Cent pro erzeugter Kilowattstunde (¢/kWh). Die genaue Zuschlagshöhe ist abhängig von der Art der Energiequelle und vom prozentualen Anteil, den die Gemeinde oder die Urbevölkerung an dem Projekt hat. Für alle Technologien, außer Solarenergietechnologien, gilt zudem, dass der Preis für die Einspeisevergütung jährlich um 20 % auf Basis des kanadischen Verbraucherpreisindex ansteigt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die von der OPA festgelegten Vergütungen (Stand: 13. August 2010):

Technologie	Geplante Größe	¢/kWh*
Onshore Wind-Anlagen**	Beliebig	13,5
Offshore Wind-Anlagen**	Beliebig	19,0
On-Farm Biogas-Anlagen**	≤ 100 kW	19,5
On-Farm Biogas-Anlagen**	> 100 kW, und ≤ 250 kW	18,5
Biogas-Anlagen**	≤ 500 kW	16,0
Biogas-Anlagen**	> 500 kW, und ≤ 10 MW	14,7
Biogas-Anlagen**	> 10 MW	10,4
Biomasse-Anlagen**	≤ 10 MW	13,8
Biomasse-Anlagen**	> 10 MW	13,0
Freiland-Photovoltaik-Anlagen	≤ 10 kW	64,2
Freiland-Photovoltaik-Anlagen**	> 10 kW, und ≤ 10 MW	44,3
Aufdach-Photovoltaik-Anlagen	≤ 10 kW	80,2



Aufdach-Photovoltaik-Anlagen	> 10 kW, und ≤ 250 kW	71,3
Aufdach-Photovoltaik-Anlagen	> 250, und ≤ 500 kW	63,5
Aufdach-Photovoltaik-Anlagen	> 500 kW	53,9

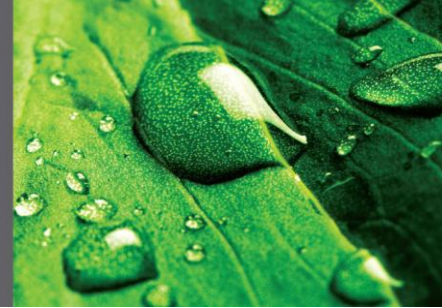
* Alle Angaben in kanadischer Währung. ** Berechtigt für Gemeinde- oder kanadischen Ureinwohner-Zuschlag.

Die oben angeführte Tabelle bietet jedoch nur einen Auszug über die FIT Listenpreise für bestimmte Arten der erneuerbaren Energieerzeugung. Einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Listenpreise erhalten Sie auf der OPA-Webseite unter <http://fit.powerauthority.on.ca>. Die folgenden Energiequellen sind im Listenpreis der OPA nicht erfasst: Solarthermische Anlagen, Wasserkraftanlagen mit mehr als 50 MW und Solarenergieanlagen mit mehr als 10 MW Kapazität sowie Erdwärme und Energiespeicherung.

Die OPA beabsichtigt, das FIT-Programm und das microFIT-Programm sowie die Stromeinspeisevergütung im Abstand von jeweils zwei Jahren oder insofern es die Marktbedingungen erfordern, zu überprüfen und anzupassen. Diese Änderungen werden bereits abgeschlossene Verträge nicht beeinträchtigen. Es gilt zu beachten, dass die OPA am 13. August 2010 angekündigt hat, die Stromeinspeisevergütung von 80,2 ¢/kWh auf 64,2 ¢/kWh für Freiland-Photovoltaik-Anlagen, die gleich oder weniger als 10 kW produzieren zu senken. Offizielle Anträge für solche Freiland-Photovoltaik-Anlagen, die vor dem 2. Juli 2010, 12 Uhr mittags, gestellt wurden, erhalten noch die ursprüngliche Rate von 80,2 ¢/kWh. Im Zusammenhang mit dieser Vergütungssenkung hat OPA ein Beratungsgremium für das microFIT-Programm ins Leben gerufen, um das Vertrauen der Investoren, die Kommunikation zwischen den Interessensparteien sowie die Transparenz solcher Entscheidungsprozesse im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung dieses Programms und der alle zwei Jahre stattfindenden Anpassung zu erhöhen. Dieses Gremium setzt sich aus Vertretern der Industrie, Konsumenten sowie Wissenschaftlern zusammen. Ein ähnliches Beratungsgremium soll auch für das FIT-Programm ins Leben gerufen werden.

Lokaler Pflichtanteil

Um den „grünen“ Produktions-, Bau- und Montagesektoren in Ontario einen zusätzlichen Wachstumsschub zu verleihen, fordert Ontarios Energiebehörde einen lokalen Mindestanteil sowohl an FIT- als auch an microFIT-Projekten. Antragsteller werden verpflichtet, ein Minimum an lokalen Gütern und Dienstleistungen für ihre Projekte in Anspruch zu nehmen. Einige ausländische Regierungen, einschließlich der Europäischen Union und Japan, haben angemerkt, dass diese Regelung über einen lokalen Mindestanteil den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) widerspricht. Am 13. September 2010 eröffnete Japan bei der WTO ein Verfahren gegen Kanada mit der Begründung dass die Regelungen zum lokalen Pflichtanteil der Provinz Ontario einerseits protektionistisch sind und andererseits die Bestimmungen des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens verletzen. Nichtsdestotrotz ist es unwahrscheinlich, dass die Bestimmungen



über diesen lokalen Pflichtanteil in naher Zukunft abgeschafft werden, da sich derartige Verfahren bei der WTO oftmals über mehrere Jahre erstrecken.

Richtlinien für den lokalen Pflichtanteil

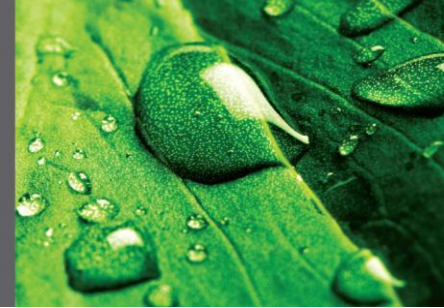
Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den lokalen Pflichtanteilen der jeweiligen Projekte:

Projektart	Leistung	Inbetriebnahme	Lokaler Mindestanteil
Windenergie	Über 10 kW	bis 31. Dezember 2011	25%
Windenergie	Über 10 kW	ab 1. Januar 2012	50%
Photovoltaik	Bis zu 10 kW	bis 31. Dezember 2010	40%
Photovoltaik	Bis zu 10 kW	ab 1. Januar 2011	60%
Photovoltaik	Über 10 kW	bis 31. Dezember 2010	50%
Photovoltaik	Über 10 kW	ab 1. Januar 2011	60%

Ontarios Energiebehörde hat sowohl für das FIT- wie auch für das microFIT-Programm Tabellen erarbeitet, die lokale Bestandteile eines Projekts beschreiben und aufzeigen, welchen Prozentsatz am Gesamtprojekt jede einzelne Komponente repräsentiert. So legt beispielsweise [Anhang D des FIT-Vertrages](#) fest, dass die Verwendung von Windturbinenschaufeln, die in einer Gießerei in Ontario hergestellt wurden und mit in Ontario zusammengebauten Messgeräten ausgestattet sind, einem lokalen Anteil von 16% am Gesamtprojekt entsprechen. In vergleichbarer Weise gibt [Anhang C des microFIT-Vertrages](#) vor, dass alle im Zusammenhang mit einem Photovoltaikprojekt (das eine Leistung von weniger als 10 kW generiert) geleisteten Arbeits- und Dienstleistungen einem lokalen Anteil von 27% entsprechen, wenn örtliche Arbeitskräfte eingesetzt wurden.

Lokaler Pflichtanteil: Aufbau der Produktion und der Versorgungskette in Ontario

Einige Projektentwickler beunruhigt die Tatsache, dass eine funktionsfähige Versorgungskette in der Provinz Ontario erst entwickelt werden muss, um den Bestimmungen des lokalen Pflichtanteils, wie er in den FIT- und microFIT-Verträgen vorgesehen ist, gerecht zu werden. Für eine eindeutige Aussage, ob sich der lokale Pflichtanteil zu einem Problem entwickeln könnte, ist es derzeit noch zu früh. Gegen diese Befürchtung spricht jedoch, dass bereits die Mehrheit der großen Solarindustriebetriebe, inklusive der Hersteller von PV-Modulen, Wechselrichtern und Rackingsystemen, die Absicht kundgetan hat, ihre Produkte in der Provinz Ontario herstellen oder zusammenbauen zu lassen, um somit den Erfordernissen des lokalen Pflichtanteils nachzukommen. Industrieexperten prognostizieren zudem, dass Unternehmer, die frühzeitig investieren signifikant vom lokalen Pflichtanteil profitieren können, da angesichts der Vielzahl von FIT- und microFIT-Verträgen, die von der OPA bis zum heutigen Tag bereits vergeben wurden, bald die Nachfrage für Material das vorhandene Angebot überschreiten wird.



Bereits genehmigte Projekte

Seit das FIT- und das microFIT-Programm im Oktober 2009 initiiert wurden, hat die OPA Verträge für Erneuerbare-Energien-Projekte mit einem Gesamt-Output-Volumen von mehr als 2600 MW abgeschlossen. Das ist mehr als das Doppelte der 1300 MW, die in Ontario seit 2003 entwickelt worden sind. Die microFIT- und FIT-Verträge gelten als Garantie für den erfolgreichen Anschluss der Anlagen an das Stromnetz von Ontario.

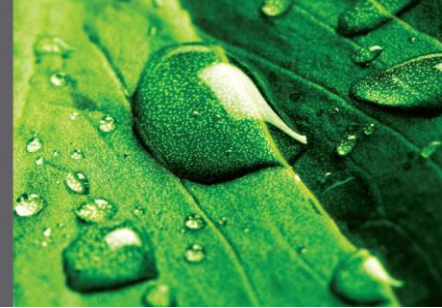
Bereits am 16. Dezember 2009 waren mehr als 700 kleine Erneuerbare-Energien-Projekte gemäß dem microFIT-Programm genehmigt worden. Weitere 510 FIT-Verträge wurden Projektentwicklern für die Umsetzung von insgesamt 112 MW bei Einzelprojektkapazitäten mit bis zu 500 kW am 10. März 2010 angeboten. Unter www.powerauthority.on.ca/news/ontarios-landmark-green-energy-plan-delivers kann die entsprechende Pressemitteilung der OPA abgerufen werden. Die meisten dieser Erneuerbare-Energien-Projekte sind Aufdach-Photovoltaik-Anlagen. Am 8. April 2010 gab die OPA bekannt, dass sie weitere 184 Verträge für Großprojekte mit einer Gesamtkapazität von fast 2.500 MW vergeben habe. Die entsprechende Pressemitteilung der OPA ist unter www.powerauthority.on.ca/news/ontario-announces-184-large-scale-renewable-energy-projects zu finden. Erwähnenswert ist darüber hinaus, dass bei der OPA seit der Initiierung des microFIT- und FIT-Programms annähernd 17.000 microFIT- und 1.300 FIT-Anträge eingegangen sind (Stand: Ende August 2010).

Investoren, die an bereits genehmigten Erneuerbare-Energien-Projekten interessiert sind, sollten beachten, dass vor Inkrafttreten des FIT- und microFIT-Programms, Projekte durch das sogenannte *Renewable Energy Standard Offer Program* ("RESOP") der OPA genehmigt wurden. Während dieser Zeit hat die OPA 149 Verträge über Projekte mit einer Kapazität von mehr als 10 kW genehmigt, was einer Gesamtkapazität von 997 MW entspricht. Von dieser Gesamtkapazität entfallen 371,3 MW auf Windenergie-Projekte, 525,2 MW auf Photovoltaik-Projekte, 28,3 MW auf Wasserkraft-Projekte und 71,8 MW auf Bioenergie-Projekte. Bis Ende Juni 2010 wurden erst 26 % bzw. 258 MW dieser insgesamt 997 MW in Betrieb genommen.

Das RESOP wurde zum 1. Oktober 2009 durch das FIT- und das microFIT-Programm ersetzt. Bereits erteilte RESOP-Verträge verlieren aber durch das Inkrafttreten der neuen Programme nicht ihre Wirksamkeit. Darüber hinaus müssen die unter RESOP genehmigten Projekte nicht die Anforderungen zum lokalen Pflichtanteil erfüllen. Für unter RESOP genehmigte Photovoltaik-Anlagen werden 20 Jahre lang 42 ¢/kWh gezahlt. Biomasse-, Wasserkraft- und Windkraftanlagen erhalten 20 Jahre lang eine Einspeisevergütung in Höhe von 11 ¢/kWh.

Projektfinanzierung – Return on Investment von 11%

Nach Angaben der OPA wurden die Einspeisevergütungstarife entwickelt, um den Kapitalbedarf sowie die Betriebs-, Wartungs- und Netzanschlusskosten zu decken und um eine Eigenkapitalrendite in Höhe von 11 % (vor Steuern) zu ermöglichen. Der Rückzahlungszeitraum liegt voraussichtlich zwischen 9 und 11 Jahren. Aufgrund variierender Projekt-, Betriebs- und Wartungskosten für die Anlagen übernimmt die OPA allerdings keine Garantie dafür, dass bei jedem Projekt eine



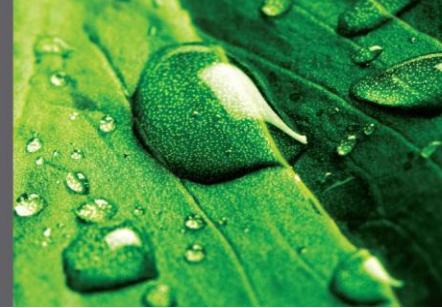
Eigenkapitalrendite in Höhe von 11 % (vor Steuern) erzielt oder der erwähnte Rückzahlungszeitraum eingehalten werden kann. Bei der Berechnung der Einspeisetarife hat sich die OPA an den durchschnittlichen Projektkapitalkosten, den durchschnittlichen Betriebs-, Wartungs- und Finanzierungskosten sowie an der zu erwartenden Energieproduktion eines Projektes – ermittelt anhand der durchschnittlichen Lebenszeit – orientiert. Außerdem wurden der Berechnung ein Verhältnis zwischen Fremdkapital und Eigenkapital von 70 zu 30 und ein Fremdkapitalzinssatz in Höhe von 7 % zugrunde gelegt.

Eine der größten Herausforderungen bei der Realisierung eines Erneuerbare-Energien-Projektes liegt derzeit in der Sicherstellung der Projektfinanzierung. Bisher wurden die meisten Investitionen in erneuerbare Energien in Ontario von kanadischen Kapitalanlegern wie der *Manulife Financial*, Unternehmen aus dem mittleren Osten, amerikanischen *Private Equity*-Häusern oder von europäischen Finanzinstituten mit vielen Jahren Erfahrung im Erneuerbare-Energien-Sektor wie z.B. der deutschen *NordLB* getätigt. Inzwischen zeigen aber auch kanadische Banken Interesse am Erneuerbare-Energien-Sektor, auch wenn sie größere Erneuerbare-Energien-Projekte bisher nur zögerlich finanzieren. Diese Zurückhaltung seitens der Finanzierungsbranche lässt sich zum Teil auf ein mangelndes Branchenverständnis zurückführen, sowie auf eine grundsätzliche Vorsicht bei Projektfinanzierungen seit der weltweiten Finanzkrise. Dennoch gibt es auch positive Entwicklungen zu berichten. So hat die kanadische Bank *TD Canada Trust* im April 2010 bekannt gegeben, dass sie Kredite für Aufdach-Solaranlagen vergibt, die entsprechend dem microFIT-Programm der OPA entwickelt wurden. Zur gleichen Zeit hat die *Canadian Imperial Bank of Commerce* eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich auf den Markt für „grüne“ Energien und saubere Technologien spezialisiert. Zudem kündigte die *Scotia Capital* an, dass, nachdem die Bank bereits im Jahr 2009 rund 1,6 Milliarden kanadische Dollar in den Erneuerbare-Energien-Sektor in verschiedenen Regionen des NAFTA (*North American Free Trade Agreement*) investiert hatte, sie jetzt mit großer Wahrscheinlichkeit auch Erneuerbare-Energien-Projekte in Ontario finanzieren wird.

Projektinhaber sollten darüber informiert sein, welchen Offenlegungspflichten sie gemäß dem FIT-Programm im Hinblick auf die Projektfinanzierung nachkommen müssen. Nachdem der Projektinhaber den FIT-Vertrag erhalten hat, muss er einen, den formalen Richtlinien der OPA entsprechenden, Finanzierungsplan vorlegen. Der Finanzierungsplan muss alle Eigen- und Fremdkapitalquellen des Projekts auflisten. Zusätzlich muss der Projektinhaber die von den Kapitalgebern unterzeichneten Unterstützungserklärungen vorlegen. Diese müssen insgesamt mindestens 50% der erwarteten Realisierungskosten abdecken. Aus den Unterstützungserklärungen muss hervorgehen, dass die Kapitalgeber gewillt sind, das Projekt zu finanzieren.

Projektkauf und –verkauf, Beschränkungen beim Kontrollwechsel

In den meisten Fällen ist die Eigentümerstruktur der jeweiligen Projektgesellschaft festgelegt, bevor der FIT-Antrag auf Gewährung der Einspeisevergütung bei der OPA gestellt wird. Gleichwohl kann unter Umständen der Wunsch bestehen, Erneuerbare-Energien-Projekte zu kaufen oder zu



verkaufen, obwohl der Antrag bei der OPA bereits gestellt wurde. In diesem Fall sieht der FIT Vertrag gegenwärtig vor, dass eine dritte Partei nur mit schriftlicher Genehmigung der OPA alle Anteile eines Projekts vor dessen Inbetriebnahme erwerben kann. Aufgrund unserer Erfahrung und durch Nachfrage bei der OPA wissen wir, dass eine solche Zustimmung nur in wenigen Ausnahmefällen erteilt wird. Jedoch billigt der FIT-Vertrag den Erwerb von bis zu 75 % der Anteile an einem noch nicht in Betrieb genommenen Projekt auch ohne Zustimmung der OPA – vorausgesetzt der ursprüngliche Mehrheitseigentümer behält weiterhin mindestens 25 % an dem Projekt. In diesem Fall muss die OPA lediglich schriftlich über den Kontrollwechsel (*change of control*) informiert werden. Nachdem das Projekt in Betrieb genommen ist, können auch die verbleibenden 25 % erworben werden.

Branchenexperten schätzen die Kapitalkosten eines in Betrieb genommenen Projektes auf 2,8 Millionen kanadische Dollar für onshore Windkraftanlagen, 4,75 Millionen kanadische Dollar für offshore Windkraftanlagen, 5 Millionen für große Freiland-Solaranlagen, 5,5 Millionen kanadische Dollar für Aufdach-Solaranlagen, 3,75 Millionen kanadische Dollar für Biomasse- und 5,5 Millionen kanadische Dollar für Biogas-Anlagen.

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Bislang mussten sich Interessenten, die in Erneuerbare-Energien-Projekte in Ontario investieren wollten, mit einer Vielzahl von Behörden auf Landes- und Gemeindeebene auseinandersetzen, um alle erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung und Betriebnahme einer Anlage zu erhalten. Von nun an reicht ein einziges Genehmigungsverfahren aus: das sog. *Renewable Energy Approval* (im Folgenden auch: REA-Verfahren), das Investoren eine schnellere Verwirklichung ihrer Projekte ermöglicht.

Die Regierung von Ontario garantiert die Bearbeitung von REA-Anträgen innerhalb von sechs Monaten. Zum Vergleich: in der Vergangenheit betrug die Wartezeiten mehr als ein Jahr. Ontarios Regierung hat zudem eine spezielle Behörde, das *Renewable Energy Facilitation Office* (im Folgenden: REFO), eingerichtet, um den Entwicklern, den Gemeinden und den Investoren Unterstützung beim Genehmigungsverfahren anzubieten. Das REFO bietet Informationen rund um das Projekt, stellt die nötigen Kontakte zu den am Genehmigungsverfahren beteiligten Ministerien, Agenturen und Regierungen her und initiiert zudem ein Treffen, bei dem die Erfordernisse für das geplante Projekt diskutieren werden. Weitere Informationen dazu finden sich unter www.ontario.ca/refo.

Projekte, die eine Genehmigung unter dem vereinfachten REA-Verfahren erhalten, werden von bestimmten Auflagen des *Environmental Protection Act* und des *Ontario Water Resources Act* befreit. Darüber hinaus wurde der *Ontario Planning Act* dahingehend geändert, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien von Richtlinien zur Landnutzung und Bebauungsplänen (official plans) ausgenommen sind. Diese Fragen werden stattdessen bereits im vereinfachten Genehmigungsverfahren entschieden. Zudem fallen Pachtverträge für Erneuerbare-Energien-



Projekte mit einer Dauer von 21 bis 50 Jahren nicht unter die Vorschriften zur Regelung von Grundstücksteilungen des *Ontario Planning Act*.

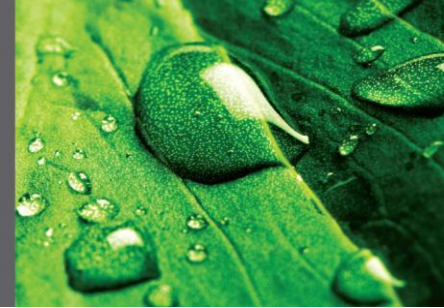
Bewilligungsaufgaben für erneuerbare Energieprojekte

Das REA-Verfahren wurde entwickelt, um einen transparenten Entscheidungsprozess und eine Beteiligung der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Dementsprechend muss ein Antragsteller zu Beginn der Planung alle Grundbesitzer im Umkreis von 120 m des geplanten Projektstandortes über das Projekt in Kenntnis setzen und zusätzlich mindestens zwei aufeinanderfolgende Bekanntmachungen in der lokalen Tageszeitung veröffentlichen. Nach Abschluss der Projektplanung und zu Beginn des Genehmigungsverfahrens müssen die Antragsteller mindestens zwei öffentliche Informationsveranstaltungen für die betroffenen Anwohner und Grundbesitzer abhalten. In diesen Informationsveranstaltungen soll den betroffenen Parteien mitgeteilt werden, wie die Betreiber die gesetzlichen Anforderungen an das Projekt zu erfüllen gedenken und wie mögliche Auswirkungen gemildert werden können. Gleichzeitig sollen diese Veranstaltungen aber auch dazu dienen, die Vorteile und den Nutzen des Projekts aufzuzeigen. Mindestens 60 Tage vor der eigentlichen REA-Antragsstellung müssen sämtliche Untersuchungen und Studien, die im Hinblick auf das geplante Projekt erstellt wurden, öffentlich bekanntgemacht werden. Nach Zusammenstellung aller für eine REA-Bewerbung erforderlichen Dokumente muss der Bewerber eine abschließende, öffentliche Informationsveranstaltung abhalten, bevor er den Antrag beim Umweltministerium einreichen kann. Zudem müssen in den vom Projekt betroffenen Gemeinden mindestens 90 Tage vor der REA-Antragsstellung öffentliche Anhörungen abgehalten werden, in denen u.a. Themen wie die Erschließung des Projekts, die Sanierung der durch Bauarbeiten beeinträchtigten Gebiete und Fragen zum Notfallschutz erörtern werden. Alle Projekte, für die ein REA-Antrag gestellt worden ist, werden von Beginn der Antragstellung bis zur endgültigen Entscheidungsbekanntgabe im Register des Umweltministeriums mit der Option zur Stellungnahme veröffentlicht.

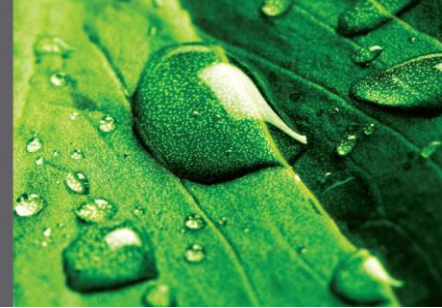
Unabhängig von der Art der erneuerbaren Energiequelle müssen bei der REA-Antragstellung zunächst die folgenden Unterlagen eingereicht werden: die Projektbeschreibung, der Projektbauplan, der Entwicklungs- und Betriebsplan, ein technischer Bericht, der Stilllegungsplan und ein Bericht über die Aufklärung der Öffentlichkeit. Je nach Lage, Ausrüstung und Technologie werden dann weitere Dokumente fällig. Zusätzliche Informationen zum vereinfachten Genehmigungsverfahren sind unter www.ene.gov.on.ca/en/business/green-energy/docs/REP_Guide.pdf zu finden. Unter www.ene.gov.on.ca/publications/7216e.pdf ist das erforderliche Antragsformular abrufbar.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, wann das REA-Verfahren erforderlich ist:

Technologie	Geplante Größe	REA-Verfahren erforderlich?
Aufdach- oder Fassaden-Photovoltaik-Anlagen	Beliebig	Vom REA-Verfahren ausgenommen



Freiland-Photovoltaik-Anlagen	≤ 10 kW	Vom REA-Verfahren ausgenommen
Freiland-Photovoltaik-Anlagen	> 10 kW	REA-Verfahren muss durchgeführt werden. Außerdem ist eine Studie zur Geräuschimmission erforderlich, aus der hervorgeht, dass die Immissionen maximal 40 dB betragen werden.
Bioenergie	beliebig	REA-Verfahren muss grds. durchgeführt werden. Kraftwerke dürfen nur solche Biogase und Biomasse einsetzen, die den Definitionen des <i>Electricity Act</i> entsprechen. Kein REA-Verfahren ist erforderlich bei Bioenergie-Anlagen, die auf Bauernhöfen betrieben werden und die bereits im Rahmen einer Nährstoff-Management-Strategie gemäß dem <i>Nutrient Management Act</i> genehmigt wurden.
Onshore Windkraft-Anlagen	≤ 3 kW	Vom REA-Verfahren ausgenommen.
Onshore Windkraft-Anlagen	> 3 kW, und < 50 kW	REA-Verfahren muss durchgeführt werden. Es gibt keine Vorgaben über Mindestabstände zu benachbarten Gebäuden oder anderen Einrichtungen wie z.B. Campingplätzen.
Onshore Windkraft-Anlagen	≥ 50 kW	REA-Verfahren muss durchgeführt werden. Windkraft-Anlagen, deren Geräuschpegel 102 dB und mehr erreicht, müssen einen Mindestabstand von 550 m zu benachbarten Gebäuden oder anderen Einrichtungen wie z.B. Campingplätzen einhalten.
Offshore Windkraft-Anlagen	Beliebig	REA-Verfahren muss durchgeführt werden. Es gibt keine landesweiten Standardvorgaben über Mindestabstände. Allerdings wird derzeit ein Mindestabstand von 5 km zur Küste diskutiert.
Wasserkraft-Anlagen	Beliebig	Vom REA-Verfahren ausgenommen.



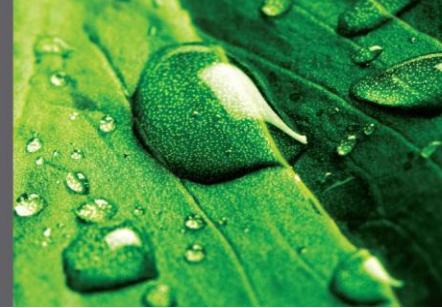
Bevorzugter und garantierter Netzanschluss

Der *Green Energy Act* greift auch das bisherige Problem der Projektentwickler auf, zeitnah die Genehmigung für den Anschluss an das Stromnetz zu erhalten. Bislang wurden derartige Anträge nach dem Motto „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ abhängig von den jeweiligen Produktionskosten pro Energieeinheit (*Levelized Unit Energy Cost*) bearbeitet. Demnach wurden Energiequellen mit geringeren Produktionskosten wie Wasserkraft (4 ¢/kWh) und gasbefeuerte Erzeugung (10 ¢/kWh) bevorzugt gegenüber den teureren Energieproduzenten wie Windkraft (13 ¢/kWh) und Solarkraft (53 ¢/kWh) an das Stromnetz angeschlossen. So gerieten in der Vergangenheit nicht wenige Projektentwickler beim Warten auf den Netzanschluss in finanzielle Schwierigkeiten. Der *Green Energy Act* ändert den *Electricity Act* dahingehend, dass Netzbetreiber nunmehr verpflichtet sind, Erneuerbare-Energien-Projekte bevorzugt und innerhalb von 120 Tagen an das Stromnetz anzuschließen – insofern die technischen, wirtschaftlichen und anderen behördlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Somit ist die Rentabilität der erneuerbaren Energiequelle hinsichtlich der Stromerzeugung bei der Bewerbung um einen Anschluss kein Hindernis mehr.

Ausbau der Stromnetze

Eine der größten Herausforderungen im Zusammenhang mit der Einführung erneuerbarer Energiequellen in der Provinz Ontario ist die Tatsache, dass das gegenwärtige Stromnetz nicht die Kapazitäten zur Umsetzung bestimmter größerer Projekte hat und es somit zu einer Überlastung des Stromnetzes kommen könnte. Die OPA genehmigt einen FIT-Vertrag nur dann, wenn genügend Netzkapazität vorhanden ist, um das geplante Projekt auch an das Stromnetz anschließen zu können. Daher sollte bereits vor dem Einreichen der FIT-Bewerbung mit den lokalen Stromnetzbetreibern geklärt werden, ob ein Anschluss an das Stromnetz realisiert werden kann. Grundsätzlich gilt, dass Anlagen mit einer Kapazität von 10 oder weniger MW generell an das „distribution“ Stromnetz angeschlossen werden, während der Strom aus Anlagen mit einer Kapazität von mehr als 10 MW in das „transmission“ Stromnetz eingespeist wird.

Die gute Nachricht für alle, die in erneuerbare Energien investieren wollen, ist jedoch, dass durch den *Green Energy Act* die Stromversorgungs- und Stromverteilungsbetriebe dazu aufgerufen sind, das Stromnetz so zu erweitern, dass auch Anlagen die Strom durch erneuerbare Energien produzieren angeschlossen werden können. Die Regierung von Ontario hat in diesem Zusammenhang beschlossen, bis September 2012 2,3 Milliarden kanadische Dollar in den Ausbau der Stromverteilung und -versorgung zu investieren, um so in Zukunft mehr Erneuerbare-Energien-Projekte an das Netz anschließen zu können. Hydro One Networks (der Betreiber von Ontarios größtem Stromnetz) hat bereits mit dem Bau von 20 über die Provinz verstreuten Verteilungs- und Versorgungsprojekten begonnen und wird somit eine zusätzliche Netzkapazität von 1.500 MW bereitstellen können. Es wird erwartet, dass die Regierung weitere Finanzmittel zur Verfügung stellen wird, um eine Verbesserung und Erweiterung des Stromverteilungsnetzes in naher Zukunft zu realisieren. Trotz allem seien Projektentwickler jedoch darauf hingewiesen, dass letztendlich die Verantwortung dafür, dass die neue Anlage ans Stromnetz angeschlossen werden kann, bei ihnen liegt. Das beinhaltet alle in dem Zusammenhang erforderlichen Baumaßnahmen.



Anreize für Investoren

Die Regierung von Ontario hat zahlreiche Anreize geschaffen, um die Finanzierung von Erneuerbare-Energien-Projekten zu erleichtern. Hierzu zählen unter anderem das *Aboriginal Energy Partnerships Program*, das *Aboriginal Loan Guarantee Program*, das *Community Energy Partnerships Program* und das *Municipal Renewable Energy Program*.

Ein Intelligentes Stromnetz

Der *Green Energy Act* sieht außerdem die Modernisierung des Stromverteilungsnetzes vor und strebt hierbei ein „intelligentes Stromnetz“ an. Damit möchte man den Anforderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen, den technisch hochversierten Geräten, den Elektroautos und anderen „grünen“ Technologien besser gerecht werden. Ein „intelligentes Stromnetz“ ist ein Elektrizitätsnetz, das Software, Zweiwegkommunikation sowie Automatisierungstechnik verwendet, um den Stromfluss stabiler und effizienter zu gestalten – von der Stromerzeugung über die Weiterleitung und Verteilung des Stroms bis hin zu dessen Abnahme durch private oder gewerbliche Verbraucher. Hydro One verwendet das „intelligente Stromnetz“ bereits, das bis Ende 2010 rund 1,3 Millionen Verbraucher in der Provinz Ontario mit Strom versorgen wird.

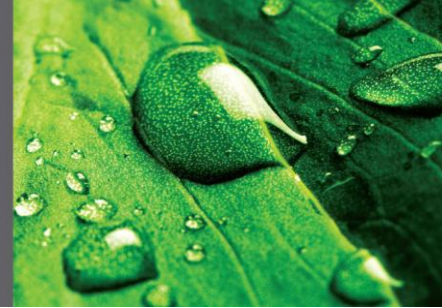
Kommunale Projekte

Im Bestreben, die Entwicklung kommunaler Erneuerbare-Energien-Projekte zu fördern, ändert der *Green Energy Act* den *Co-operative Corporations Act* dahingehend, dass im Bereich der erneuerbaren Energien die Gründung von Genossenschaften möglich ist. Dabei handelt es sich um Genossenschaften, deren Gründungssatzung die Geschäftstätigkeit allein auf die Erzeugung und den Verkauf von Strom aus erneuerbaren Energiequellen beschränkt. Allerdings ist es der Genossenschaft erlaubt, über den von ihr erwirtschafteten Überschuss unter Einhaltung der Satzung frei zu verfügen.

Energiesparmaßnahmen und Effizienzsteigerungen

Der *Green Energy Act* wird die Provinz Ontario nicht nur zu einem attraktiven Investitionsstandort für Erneuerbare-Energien-Projekte machen, sondern auch zahlreiche Geschäftsmöglichkeiten für Unternehmen eröffnen, die sich auf Produkte oder Dienstleistungen im Bereich Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz spezialisiert haben.

Die Gebäude in Ontario verbrauchen eine beträchtliche Menge an Strom; ein Umstand, der jedenfalls zum Teil auf die klimatischen Bedingungen in der Provinz zurückzuführen ist. Die Stadt Toronto beispielsweise schätzt, dass 25% ihrer CO₂-Emissionen aus dem Wohnungssektor stammen. Tatsächlich machen die Energiekosten hier einen erheblichen Anteil der Lebenshaltungskosten aus. Der Preis, den die Umwelt zahlen muss, ist jedoch weitaus höher.

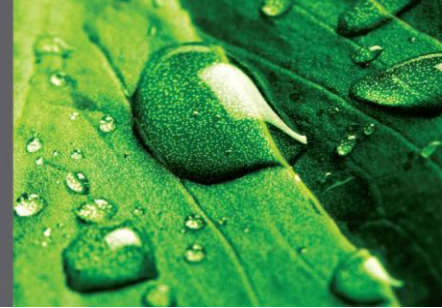


Der *Green Energy Act* sieht daher vor, dass:

1. Maßnahmen zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz für bestimmte Industriezweige sowie für den öffentlichen Sektor, wie z.B. in Gemeinden, Universitäten, Schulen und Krankenhäuser entwickelt werden;
2. Ontarios *Building Code* geändert wird, um Bauherren zur Einhaltung höherer Energieeffizienz zu verpflichten;
3. Haushaltsgeräte den *Energy Star*-Standards genügen müssen.

Fazit

Mit seinem enormen Potential macht der *Green Energy Act* die Provinz Ontario in punkto nachhaltiger, „grüner“ Energiepolitik zu einem Vorreiter für andere Regionen in Nordamerika. Durch den *Green Energy Act* wird ein attraktives Wirtschaftsumfeld mit zahlreichen Investitions- und Wachstumschancen im Bereich der erneuerbaren Energien geschaffen. Des Weiteren eröffnet dieses neue Gesetz Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur besseren Energieeinsparung anbieten ausgezeichnete Geschäftsmöglichkeiten.



Über Dale & Lessmann LLP

Die Kanzlei Dale & Lessmann LLP mit ihrem Sitz im Stadtzentrum von Toronto berät seit Jahrzehnten Unternehmen in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Die Kanzlei ist führend in der Beratung kanadischer und europäischer Mandanten beim Auf- und Ausbau ihrer unternehmerischen Tätigkeiten in Kanada und der übrigen NAFTA-Region. Unsere Mandantschaft umfasst Unternehmen aus der Wind-, Solar-, Biomasse-, Biogas- und Wasserkraftindustrie. Zu unseren Mandanten zählen sowohl Entwickler als auch Hersteller, Lieferanten und Monteure sowie Erwerber, Dienstleister, Berater und Finanzinstitute. Nähere Informationen über die Kanzlei Dale & Lessmann LLP entnehmen Sie bitte unserer Webseite www.dalelessmann.com.

Unsere Dienstleistungen im Energiesektor umfassen insbesondere:

- Beratung bei Fusionen, Erwerb und Verkauf von Unternehmen und Beteiligungen, Restrukturierungen und Joint Ventures.
- Projektfinanzierungen, Pfandsicherheiten und Kreditverträge.
- Erwerb von Immobilien und Registrierung von Grunddienstbarkeiten, Pachtverträgen und Vorkaufsrechten.
- Stromkaufverträge.
- Betriebs- und Unterhaltsverträge.
- Werks- und Lieferungsverträge.
- Bauverträgen.
- Genehmigungen und Lizenzen.
- Schlichtung von Streitigkeiten und Gerichtsverfahren.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eines unserer Teammitglieder des Fachbereichs erneuerbare und unabhängige Energieerzeugung.

Sven Walker	(416) 369-7848	swalker@dalelessmann.com
Andrew Frei	(416) 601-6838	afrei@dalelessmann.com
David E. Clark	(416) 369-7808	dclark@dalelessmann.com
Patricia E. Dunn	(416) 369-7815	pdunn@dalelessmann.com
Margaret Bramhill	(416) 369-7818	mbramhill@dalelessmann.com
Mark E. Uster	(416) 369-7831	muster@dalelessmann.com

Haftungsausschluss:

Dieser Artikel dient lediglich der Information unserer Mandanten und ist kein Ersatz für qualifizierte Rechtsberatung. Dale & Lessmann LLP übernimmt keine Haftung für den Inhalt dieses Artikels.